

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 19.07.2021 bis 23.07.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.07.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Kreis Heinsberg: Federführung mit Schreiben vom 10.08.2021		
	Seitens der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der Kreisstraßenbaubehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher / umweltmedizinischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.	Für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist die nachgelagerte Genehmigungsebene zuständig. Diesbezügliche Belange können nicht abschließend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden. Die generelle Vollziehbarkeit der Planung wird jedoch nicht in Frage gestellt. Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten bestehen derzeit nicht. Zusätzliche Bodeneingriffe werden durch die Änderung des Bebauungsplans jedoch nicht begründet. Durch die Aufweitung des Nutzungskataloges werden ergänzende Nutzungen zulässig, diese zeichnen sich jedoch nicht durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Hinweis: Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ist für die neu	Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Ebene des Genehmigungsverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	hinzukommende Nutzung im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren/Nutzungsänderungsverfahren gutachterlich nachzuweisen.			
	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg füge ich als Anlage bei.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	
2	Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 21.07.2021			
	<p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. <table border="1" data-bbox="224 1294 1207 1350" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)</td> </tr> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)	<p>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)				

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industriegebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	
klein	24	48	96	96		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes der Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.10.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>			
1	<p>Kreis Heinsberg: Federführung mit Schreiben vom 08.11.2021</p>		
	<p>Seitens der Kreisstraßenbaubehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Brandschutzdienststelle, das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 21.07.2021 findet weiterhin Beachtung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme vom 21.07.2021 wurde bereits in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	<p>Für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist die nachgelagerte Genehmigungsebene zuständig. Diesbezügliche Belange können nicht abschließend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden. Die generelle Vollziehbarkeit der Planung wird jedoch nicht in Frage gestellt. Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten bestehen derzeit nicht. Zusätzliche Bodeneingriffe werden durch die Änderung des Bebauungsplans jedoch nicht begründet. Durch die Aufweitung des Nutzungskataloges werden ergänzende Nutzungen zulässig, diese zeichnen sich jedoch nicht durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Hinweis: Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ist für die neu hinzukommende Nutzung im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren/Nutzungsänderungsverfahren gutachterlich nachzuweisen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Ebene des Genehmigungsverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

2			